

in Zukunft ein Synodalverfahren gegen Arnulf eröffnet werden dürfe, doch gab ihm dies gleichzeitig die willkommene Chance, noch einmal das Verbrechen Arnulfs zu thematisieren²⁹. Um die Größe seines päpstlichen Gnadenerweises zu erhöhen, sprach Silvester II. auch von angeblichen Gewissensbissen, die ihm sein Gnadenerweis bereitet habe³⁰. Es kann also keine Rede davon sein, daß Gerbert in seiner neuen Rolle als Papst alte Grundsätze aufgegeben hätte³¹.

Gewiß war Silvester bzw. Gerbert in den Reimser Fall mehr als in jeden anderen persönlich involviert. Dennoch vermitteln zahlreiche vergleichbare Schreiben Silvesters den Eindruck, daß der Behandlung der Reimser Affäre über den konkreten Einzelfall hinaus eine besondere Bedeutung zukommt. Drei Punkte, die im folgenden noch näher erörtert werden sollen, scheinen in diesem Zusammenhang besonders charakteristisch zu sein: 1) Die ausdrückliche Thematisierung der Notwendigkeit kirchlicher Reformen durch den Papst; 2) das Bewußtsein, daß man sich, um diese Reform durchführen zu können, auch vom Fehlverhalten seiner Amtsvorgänger lösen müsse; und schließlich 3) die Überzeugung, daß der Weg der Reform über ein Konzil führen müsse.

Begonnen sei mit dem ersten angesprochenen Punkt, der kirchlichen Reform. Immer wieder sprach Silvester II. wie kein anderer Papst des

reparari. Vgl. Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) Nr. 366, S. 714.

29) *Praecipimus etiam, ut nullus mortalium in synodo aut in quacumque parte abdicationis tuae crimen tibi quoquo modo opponere praesumat ...* Vgl. Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) Nr. 366, S. 714.

30) Nr. 366: ... *nostra te (Arnulfum sc.) ubique auctoritas muniat, etiamsi conscientiae reatos occurrat*. Vgl. Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 714. – Der konzessive Nebensatz dürfte vulgär geprägt sein und daher vulgäres *reatos* klassisch-lat. *reatus* entsprechen: „auch wenn die Schuld (des Angeklagten) unserem Gewissen entgegensteht“. Das von HAVET, *Lettres* (wie Anm. 26) S. 240 gebotene, jedoch nicht auf eigener Kollation beruhende *accurrat* dürfte schon aufgrund des eindeutig konzessiven *etiamsi* ausscheiden.

31) So die Einschätzung des Editors der betreffenden Urkunde, Harald ZIMMERMANN, vgl. Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 713: „Als Papst konnte es sich Silvester auch leisten, die seinerzeitige Deposition Arnulfs als illegitim zu bezeichnen, weil sie damals ohne päpstlichen Konsens erfolgt war“. – Eine solche Aussage hat Silvester II. jedoch niemals getroffen. In seiner Interpretation der Vorgänge bietet die fehlende „römische Zustimmung“ zur Abdankung (!) (*abdicationis*) Arnulfs die Möglichkeit einer ‚Korrektur‘ der getroffenen Entscheidungen durch den Papst, ohne daß die ‚Absetzung‘ Arnulfs als solche kritisiert würde; siehe dazu oben (wie Anm. 28) das Zitat aus dem päpstlichen Schreiben, das den Terminus *depositio* sorgsam vermeidet.